



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN VOM

No. 2202.

15. JUNI 1929.

I. Das Katasteramt der Stadt Solothurn hat über das Gebiet zwischen Aare und Dornacherstrasse und Waffenplatz- und Bechburgstrasse einen speziellen Bebauungsplan ausgearbeitet.

Der Bebauungsplan war nach Massgabe von § 12 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 durch Auskündigung im Solothurner Amtsblatt No. 13 vom 29. März 1929^{während} der gesetzlichen Frist von 30 Tagen mit Einsprachetermin 29. April 1929 auf dem städtischen Katasteramt öffentlich aufgelegt.

II. Innert nützlicher Frist sind keine Einsprachen eingelaufen. Der Einwohnergemeinderat der Stadt Solothurn hat hierauf der Vorlage mit Beschluss No. 311 vom 22. Mai 1929 die Genehmigung erteilt.

III. Es wird

beschlossen:

In Anwendung von §§ 1 und 15 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906 wird dem vorgelegten speziellen Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Solothurn über das Gebiet zwischen Aare und Dornacherstrasse und Waffenplatz-Bechburgstrasse die nachgesuchte Genehmigung erteilt.

Der Stellvertreter
des Staatsschreibers:

- Bau-Departement (3), mit genehmigtem Plan.
- Finanz-Departement.
- Kantonsingenieur (2).
- Kreisbauadjunkt I Solothurn.
- Ammannamt der Einwohnergemeinde Solothurn.
- Katasteramt der Stadt Solothurn, mit 1 Doppel des genehmigten Bebauungsplanes.